



Eckpunkte des elektronischen Pflichtexemplars in Rheinland-Pfalz

4. Schleswig-Holsteinischer Bibliothekstag

14.10.2015



Motive für Gesetzesinitiative

1. Regelung des elektronischen Pflichtexemplars
2. Schaffung eines Bibliotheksgesetzes für Rheinland-Pfalz

Vorgeschichte elektronisches Pflichtexemplar



- 2003: AG Regionalbibliotheken legen Musterentwurf „Landesgesetz über die Sammlung von Pflichtexemplaren“ vor, um Ausweitung des Sammelauftrags auf Netzpublikationen zu forcieren
- 2005: Landesmediengesetz vom 14. Februar 2005 tritt in RLP in Kraft – allerdings ohne Berücksichtigung des elektronischen Pflichtexemplars
- 2006: Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 regelt elektronische Pflichtablieferung im Bund



Vorgeschichte elektronisches Pflichtexemplar

Ausweitung des Sammelauftrags auf elektronische Pflicht in folgenden Bundesländern:

2007: Baden-Württemberg

2008: Thüringen

2009: Hamburg

2010: Sachsen-Anhalt

2012: Brandenburg, Hessen

2013: Nordrhein-Westfalen, Sachsen

2014: Rheinland-Pfalz



Vorgeschichte Bibliotheksgesetz

- November 2006:
Mitgliederversammlung des DBV-
Landesverbands RLP startet Initiative
für ein Bibliotheksgesetz
- 2011: nach Landtagswahl Aufnahme
des Gesetzesvorhabens als Prüfauftrag
in den rot-grünen Koalitionsvertrag



Etappen zum LBibG

Juni 2012: Workshop der
Regierungsfraktionen zum Thema:
„Starke Bibliotheken in Rheinland-Pfalz!
Brauchen wir ein Bibliotheksgesetz?“

Juni 2014: Gesetzentwurf liegt vor

September 2014: Anhörung im Ausschuß
für Wissenschaft, Weiterbildung und
Kultur

November 2014: LBiBG einstimmig
beschlossen

Landesbibliotheksgesetz (LBibG) vom 3. Dezember 2014



§1

Bibliotheken in Rheinland-Pfalz

§2

Unabhängigkeit bei der Medienauswahl

§3

Pflichtexemplarrecht

§4

Amtsdruckschriften

§5

Bewahrung und Nutzung historischer und
kulturell bedeutsamer Bestände

Landesbibliotheksgesetz (LBibG) vom 3. Dezember 2014



§6

Bibliothekarische Kooperation

§7

Finanzierung und Gebühren

§8

Datenschutz

§9

Ordnungswidrigkeiten



§ 3 Abs. 6 LBibG

Unkörperliche Medienwerke sind innerhalb einer Woche nach dem Beginn der öffentlichen Zugänglichmachung in geeigneter Weise an das LBZ zu übermitteln. Nach Ablauf eines Monats nach dem Beginn der öffentlichen Zugänglichmachung kann das LBZ ein frei zugängliches unkörperliches Medienwerk in seinen Bestand übernehmen und im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags nutzen.



§ 3 Abs. 7 LBibG

Das LBZ erhält das Recht, das unkörperliche Medienwerk dauerhaft zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern oder diese Handlungen in seinem Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um das unkörperliche Medienwerk in die Sammlung aufnehmen, erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können und seine Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Entgegenstehende technische Maßnahmen sind vor der Ablieferung aufzuheben.



§ 3 Abs. 8 LBibG

Mit der Ablieferung eines Medienwerkes in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk in ihren Räumen zugänglich zu machen. Sie ist verpflichtet, ausreichende Vorkehrungen gegen eine unzulässige Vervielfältigung, Veränderung oder Verbreitung zu treffen.



„...ist das rheinland-pfälzische Gesetz ... das konzeptionell derzeit überzeugendste Bibliotheksgesetz in Deutschland. Es vermeidet es, unverbindliche politische Programmsätze in den Vordergrund zu stellen und konzentriert sich stattdessen auf rechtlich notwendige Regelungen sowie die Landesaufgaben im Bibliothekswesen. Mit der Integration des Pflichtexemplarrechts ist ein Kernbestand von Normen in das Gesetz aufgenommen worden, der eine seriöse Gesetzgebung in jedem Fall sicherstellt...“
(Eric Steinhauer)



VIEL ERFOLG!

Kontakt:

Lars Jendral

jendral@lbz-rlp.de

Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz